

Feuerwehrgebührensatzung des Marktflecken Villmar

vom 20.06.2013

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3 und 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 03.12.2010 (GVBl. I S. 502) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung des Marktflecken Villmar in ihrer Sitzung am 19.06.2013 folgende **Feuerwehrgebührensatzung** beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr des Marktflecken Villmar bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 635), gilt entsprechend,

4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (PflAbfV HE) vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. in Fällen des § 61 Abs. 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der Rechtsträger der anderen Behörde,
 5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personal, Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinanderfolgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (3) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (4) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6

Härtefälle

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeindevorstand von den Festsetzungen der Gebührensatzung und des Gebührenverzeichnisses abweichen, wenn dies mit Rücksicht auf

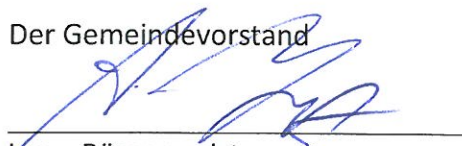
die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Feuerwehrgebührensatzung sowie das dazugehörige Gebührenverzeichnis treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Feuerwehrgebührensatzung sowie das dazugehörige Gebührenverzeichnis des Marktflecken Villmar außer Kraft.

Villmar, den 20.06.2013

Der Gemeindevorstand



Lenz, Bürgermeister



Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung des Marktflecken Villmar

vom 20.06.2013

		Gebühr je 15 Minuten	
1 Personal			
1.1	Brand- und allgemeine Hilfeleistungseinsätze	6,00 €	
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	3,00 €	
Gebühr (Pauschale)			
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	3,00 €	
		Gebühr je 15 Minuten	Gebühr je km
2 Fahrzeuge			
2.1	Einsatzleitwagen		
	Einsatzleitwagen PKW	8,00 €	1,00 €
	Einsatzleitwagen ELW 1	12,00 €	1,00 €
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	10,00 €	1,00 €
	Kommandowagen KdoW	10,00 €	1,00 €
2.2	Gerätewagen		
	Gerätewagen-Nachschub GW-N	8,50 €	1,25 €
	Gerätewagen-Logistik GW-L 1	22,50 €	1,25 €
	Gerätewagen-Logistik GW-L 2	25,00 €	1,50 €
	LKW – Bauhof Villmar < 5 t	8,50 €	1,25 €
	LKW – Bauhof Villmar > 5 t	13,50 €	1,25 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeuge		
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	12,25 €	1,25 €
	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	14,75 €	1,25 €
2.4	Löschgruppenfahrzeuge		
	Kleinlöschfahrzeug KLF	13,50 €	1,25 €
	Löschgruppenfahrzeug LF 8	25,00 €	1,25 €
	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	34,00 €	1,25 €
	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	34,00 €	1,25 €

	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	34,00 €	1,50 €
	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10/6	30,00 €	1,25 €
	Mittleres Löschfahrzeug MLF 20/25 (StLF 20/25)	31,00 €	1,50 €
2.5	Tanklöschfahrzeuge		
	Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	26,00 €	1,25 €
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	34,00 €	1,50 €
	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	45,00 €	1,50 €
2.6	Rettungsboote		
	Rettungsboot RTB 1	15,00 €	
	Rettungsboot RTB 2	15,00 €	
	Mehrzweckboot MZB	25,00 €	
2.7	Sonstige Fahrzeuge		
	Nicht aufgeführte Fahrzeuge werden nach Aufwand und Zeit berechnet.		

**Gebühr
je 15 Minuten**

3 Geräte

3.1	Geräte		
	Beleuchtungssatz groß (Powermoon)		8,50 €
	Beleuchtungssatz klein		6,00 €
	Belüftungsgerät		6,75 €
	Gefahrgut-Umfüllpumpe		8,50 €
	Gefahrstoffmessgerät		13,50 €
	Gerätesatz Absturzsicherung		11,00 €
	Mehrzweckzug		4,75 €
	Motorkettensäge		4,75 €
	Motor-Trennstreifen		7,25 €
	Plasmaschneider		8,50 €
	Stromerzeuger < 8,0 KVA		6,00 €
	Stromerzeuger > 8,0 KVA		8,50 €
	Tauchpumpe klein < TP 4		4,75 €
	Tauchpumpe groß > TP 4		7,25 €
	Tragkraftspritze TS 8/8 oder FPN 10-1000		4,75 €
	Wärmebildkamera		38,50 €
	Wassersauger		4,75 €
3.2	Sonstige Geräte		
	Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.		
	Für Verbrauchs- und Ersatzteile wird der Wiederbeschaffungswert berechnet.		

**Gebühr
je Stück**

4 Atemschutz

4.1 Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgerä-

te werden nach dem Reinigungs-, Reparatur-, Wartungs- und Prüfaufwand berechnet.

Für Verbrauchs- und Ersatzteile wird der Wiederbeschaffungswert berechnet.

Reinigen und Desinfizieren

Lungenautomat	12,00 €
Atemschutzgerät	13,00 €
Atemschutzmaske	9,00 €

Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten

Lungenautomat	9,00 €
Atemschutzmaske	11,00 €
Atemschutzgerät	16,00 €
½-Jahresprüfung	21,00 €
6-Jahresprüfung	31,00 €
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar	6,00 €
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar	8,00 €

5 Einsatzkleidung

- 5.1 Die Reinigung für die Einsatzkleidung wird nach den Gebühren der jeweiligen Reinigungsfirma berechnet und ist nicht Bestandteil des Kataloges. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

6 Gebühren für besondere Leistungen

- 6.1 Einsätze wie z. B.
- Entfernen von Insekten
 - Öffnen einer Tür
 - Säubern von Verkehrsflächen
 - Entfernen von Eiszapfen
 - Eigentumssicherung
- werden nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

7 Alarmierung

- 7.1 Missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

8 Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

- 8.1 Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

9 Entsorgung

- 9.1 Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, stark verunreinigter und/oder kontaminierter Einsatzkleidung, stark verunreinigte und/oder kontaminierte Gerätschaften wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

10 Sonstige Gebühren

- 10.1 Kosten für Personal, Fahrzeuge und Gerätschaften anderer im Einsatz befindlicher Organisationen werden nach der jeweiligen Gebührensatzung der unterstützenden Organisation berechnet.